

Die elektronische Patientenakte – Der neue Standard für sichere, digitale Gesundheitsdatenverwaltung

FRAGEN & ANTWORTEN

Inhalt

1. Was sind die Kerninformationen zur ePA?.....	3
2. Muss ich meinen Patienten die Befüllung der ePA anbieten?.....	3
3. Mit welchen Sanktionen ist zu rechnen, wenn die ePA nicht befüllt werden kann?.....	3
4. Gibt es eine Vergütung für das Befüllen und Aktualisieren der ePA?	3
5. Wer kann auf die ePA zugreifen?.....	3
6. Wer informiert die Patienten über die ePA?	3
7. Was, wenn mein Patient kein Smartphone verwenden möchte?	3

1. Was sind die Kerninformationen zur ePA?

Seit Januar 2021 läuft die Einführungs- und Testphase für die elektronische Patientenakte (ePA). Damit haben alle Versicherten das Recht, eine ePA von ihrer Krankenkasse zu erhalten. Die ePA verfolgt das Ziel des reibungslosen, digitalen Informationsaustauschs zwischen Leistungserbringern und Patienten, um so die Gesundheitsversorgung zu verbessern. Wichtige Dokumente für die Behandlung von Patienten wie Befunde, Behandlungsberichte oder elektronische Medikationspläne sollen über die ePA schnell zur Verfügung stehen. Davon können alle Teilnehmer des Gesundheitswesens profitieren. Die für Patienten freiwillige Nutzung einer ePA soll diese in ihrer Eigenverantwortlichkeit mit deren Gesundheitsdaten stärken und dadurch eine aktive Position in deren Gesundheitsversorgung einnehmen lassen. Patienten erhalten durch die ePA via Smartphone oder Tablet einen Überblick über beispielsweise Diagnosen, Medikamente, Berichte, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen.

2. Muss ich meinen Patienten die Befüllung der ePA anbieten?

Ja, Leistungserbringer sind verpflichtet auf Wunsch des Patienten die ePA mit Daten zu befüllen und die Gesundheitsdaten innerhalb der ePA aktuell zu halten. Auch Änderungen an Dokumenten innerhalb des elektronischen Medikationsplans und des Notfalldatensatzes müssen in der ePA festgehalten werden.

3. Mit welchen Sanktionen ist zu rechnen, wenn die ePA nicht befüllt werden kann?

Ab 1. Juli 2021 sind Honorarkürzungen von einem Prozent vorgesehen, wenn ePAs nicht befüllt werden können. Laut Ärzteblatt vom 11. Juni 2021 hat das Bundesgesundheitsministerium der Bundesärztekammer bestätigt, dass das nicht gelten soll, wenn die notwendigen Komponenten vor dem 1. Juli 2021 bestellt wurden. Eine Befüllung wird technisch durch ein Upgrade des Konnektors zum ePA-Konnektor (PTV4-Upgrade) möglich gemacht; nötig ist auch ein PVS-Modul für die ePA.

4. Gibt es eine Vergütung für das Befüllen und Aktualisieren der ePA?

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten Leistungserbringer eine einmalige Vergütung je Erstbefüllung von 10,00 EUR pro versicherter Person.

5. Wer kann auf die ePA zugreifen?

Ohne die Einwilligung des Patienten können keine Gesundheitsdaten gelesen oder hinzugefügt/gelöscht werden. Patienten können die ePA für verschiedene Leistungserbringer entweder für bestimmte Behandlungen oder Zeiträume freigeben.

6. Wer informiert die Patienten über die ePA?

Patienten erhalten Infos zur ePA über ihre Krankenkassen. Die gematik informiert zusätzlich über die ePA.

7. Was, wenn mein Patient kein Smartphone verwenden möchte?

Auch ohne Smartphone kann die ePA genutzt werden. Hierfür müssen sich Patienten an ihre Krankenkasse wenden. Zugriffsberechtigungen können in der Arztpraxis erteilt werden. Die Befüllung der ePA kann ebenfalls vor Ort in der Praxis stattfinden. Für beides sind die eGK und eine PIN der Krankenkasse notwendig.